Sonderbedingungen für das Kapital-Plus.de

1. **Referenzkonto**
   Voraussetzung ist ein Privatgirokonto bei der Sparkasse Hannover, welches gleichzeitig als Referenzkonto für die Überträge hinterlegt wird.

2. **Mindestanlage**
   Der bei Eröffnung des Geldmarktkontos einzuzahlende Mindestanlagebetrag beträgt 0 Euro. Zusätzliche Einzahlungen sind jederzeit in unbegrenzter Höhe möglich.

3. **Verzinsung**
   Die Sparkasse verzinst Guthaben auf dem Geldmarktkonto - sofern der Mindestanlagebetrag nicht unterschritten wird. Die Sparkasse ist berechtigt, die Zinssätze des Geldmarktkontos jederzeit neu festzulegen. Wird durch Einzahlungen (Verfügungen) ein für die Berechnung des Zinssatzes nächst höheres (niedrigeres) Guthaben erreicht, erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Änderung des Zinssatzes. Durch eine Unterschreitung des Mindestanlagebetrages erlischt die Zinsvereinbarung nicht. Sie lebt auf, wenn durch zusätzliche Einzahlungen der Mindestanlagebetrag wieder erreicht bzw. überschritten wird. Die für das Geldmarktkonto jeweils gültigen Zinssätze werden mit dem Rechnungsabschluss dokumentiert und durch Aushang in den Kassenräumen veröffentlicht (Preisaushang). Für bestehende Geldmarktkonten tritt eine Änderung des Zinssatzes mit der Änderung des Preisaushangs in Kraft. Die Zinssatzänderungen können auch über einen Ausdruck auf dem Kontoauszug bekannt gegeben werden.

4. **Zinszahlung**
   Zinszahlungen erfolgen, ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer, vierteljährlich zum Ende des Abrechnungszeitraumes. Die gutgeschriebenen Zinsen werden dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes an verzinst.

5. **Verfügungen**
   Das Guthaben ist täglich fällig. Verfügungen sind nur in Höhe des jeweiligen Guthabens möglich. Über das Geldmarktkonto kann ausschließlich mittels Überweisungsauftrag online zugunsten des Referenzkontos bei der Sparkasse verfügt werden. Zahlungen über Geldautomaten sind ausgeschlossen.

6. **Kontovollmacht**
   Die auf der Unterschriftskarte als Zeichnungsberechtigte genannten Personen sind bevollmächtigt, über das Geldmarktkonto in dem unter Ziffer 5 genannten Umfange zu verfügen. Bei mehreren Kontoinhabern kann eine Kontovollmacht nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Die Vollmacht kann von dem Kontoinhaber/jedem der Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen Kontoinhaber zum Erlöschen der Vollmacht. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeber. Zur Auflösung des Kontos ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Kontoinhabers berechtigt; bei mehreren Kontoinhabern besteht diese Berechtigung erst nach dem Tode aller Kontoinhaber. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

7. **Kontoinformation**
   Kontobewegungen, der Kontostand sowie die Verzinsung des Geldmarktkontos werden im Kontoauszug ausgewiesen. Kontoauszüge zum Geldmarktkonto werden vierteljährlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

8. **Kündigung**
   Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

9. **Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Kunden**
   Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

10. **Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto (Einzelverfügungsberechtigung)**
    Sind mehrere Personen Kontoinhaber, so ist jede von ihnen berechtigt, über das Kontoguthaben zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gemäß LPartG als Kontomitinhaber das Konto auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

82 075 (07.14) 07.2014 F+B